



Regierungsrat

Luzern, 5. Juli 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 910

Nummer: A 910
Protokoll-Nr.: 886
Eröffnet: 20.06.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Spring Laura und Mit. über die Schaffung eines Freibetrages bei der Aufrechnung von Lohnbezügen bei der Asylsozialhilfe

Zu Frage Nr. 1: Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, einen Freibetrag - mind. in der Höhe des zustehenden Betrages der Asylsozialhilfe - zu gewähren?

Die Kantonale Asylverordnung ([KAsylV; SRL Nr. 892b](#)) regelt die Rahmenbedingungen für die kantonale Asylsozialhilfe. Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen fallen unter die KAsylV. In der aktuell geltenden Fassung der KAsylV ist explizit kein Erwerbsfreibetrag vorgesehen.

Gemäss § 11 kann aber für die Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen oder Beschäftigungsprogrammen, die innerhalb der Asylstrukturen angeboten werden, eine Motivationszulage von höchstens 200 Franken pro Monat gewährt werden. Die Höhe der Zulage ist von der Intensität des Programms abhängig und die Zulage wird nur ausgerichtet, wenn die erwartete Leistung erbracht wird.

Um Personen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, nicht schlechter zu stellen als die Teilnehmenden an Beschäftigungsprogrammen, gewährt die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) bei Personen mit Erwerbsarbeit deshalb einen Freibetrag analog der Motivationszulage. Konkret bedeutet dies: Bei einem Erwerb in einem Pensum von bis zu 50 Prozent wird ein Freibetrag von 100 Franken sowie bei einem Pensum von über 50 Prozent einer von 200 Franken angerechnet. Somit gibt es auch für Personen mit Schutzstatus S einen Anreiz, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Zu Frage Nr. 2: Wie schätzt der Regierungsrat den Effekt auf die Arbeitsintegration ein, wenn dieser Anreiz in Form eines Freibetrages eingeführt würde?

Mit der Regelung des Freibetrags analog zur Ausrichtung der Motivationszulage ist ein Anreizeffekt bereits vorhanden. Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass Personen mit Schutzstatus S denjenigen Personen, die sich im ordentlichen Asylverfahren (Status N) befinden, auch in Bezug auf die Regelung des Freibetrags analog zur Ausrichtung der Motivationszulage gleichgestellt sind. Während es beim Status N darum geht, im Falle eines negativen Asylentscheides die Rückkehrfähigkeit zu erhalten, ist der Status S von vorherein rückkehrorientiert. Personen mit Ausweis S können in der Schweiz arbeiten. Der Auftrag, die berufliche Integration zu fördern, startet jedoch grundsätzlich erst mit Erteilung eines unbefristeten Aufenthalts, wie zum Beispiel durch Anerkennung als Flüchtling (Status B) oder mit einer vorläufigen Aufnahme (Status F). Verbunden mit diesem Auftrag erhalten die Kantone bei Erteilung

der Status B und F eine einmalige Integrationspauschale von 18'000 Franken. Für Personen mit Status F und B ist denn auch ein schrittweiser Ausbau der Erwerbstätigkeit sinnvoll und zielt im Endeffekt auf eine nachhaltige berufliche Integration und damit eine Ablösung aus der Sozialhilfe.

Für Personen mit Schutzstatus S hat der Bundesrat einen speziellen Integrationsbeitrag beschlossen. Er richtet pro Person und Quartal 750 Franken, maximal 3'000 Franken, aus. Diese Gelder sind in erster Linie für den Spracherwerb einzusetzen. Weiter gilt es zu beachten, dass erwerbstätige Personen mit Status S bei der Abrechnung der Globalpauschalen durch den Bund in Abzug gebracht werden. Dies bedeutet, dass der Bund für diese Personen keine Beiträge entrichtet. Erzielen Personen mit Status S ein geringes Einkommen, muss der Kanton trotz wegfallender Globalpauschale ergänzende Asylsozialhilfe ausrichten. Eine nachhaltige berufliche Integration mit Ablösung aus der Asylsozialhilfe kann bei einem Einstieg mit geringem Arbeitspensum aufgrund des von vornherein befristeten Aufenthalts kaum erzielt werden.